gueter Nachperlichen Frid: und
Einigkheit, Ausgesprochen worden
Dier

Güettige Vergleich,

Als fürs Erst Soll der vom Sieder Fürge-
nomen Pau, der auf die Schenckhische
Haubtmaur iber das Spacium des vor
diem gewesten offnen Gässles, gestöllten
bedachung, wie auch der in seinem hinten-
auß ligenden Zimer durch die Schidmaur
Neuerlich aufgefierte Camin, gleichwol
in dem standt wie sichs dermal befindet,
Zuuerbleiben haben, Firohin aber dem
Sieder als eytigen, und all Nachkhomenden
Inhabern derselben Behaußung nicht
Zuegelassen: oder erlaubt sein, ohne des
Herrn Schenckhens, seiner Erben und Nach-
khomen Wissen und Consens, Einich weitern
Pau, Ob: Inn: oder durch sein Herrn Schenckhens
Eigenthumblich gehörige Haubtmauren
vorzunemben,

Dargegen fürs Ander Er Sieder: oder Im-
fall seine Erben, von dato diß Zehen Jar-
lang in Gwerschafft stein, Wouern des
Schenckhens Behaußung, durch sein Sieders
darauf gestöllten schweren lasst der Neuen
Mauren und bedachung: oder auch den